

# Leihvertrag Fechtausrüstung



Zwischen dem OFC München (nachfolgend Verleiher genannt)

und

(nachfolgend Entleiher genannt ) wird folgender Leihvertrag geschlossen

## § 1 Präambel

Der Verein unterstützt Kursteilnehmer nach Möglichkeit beim (Wieder-)Einstieg in den Fechtsport mit Leihrüstung. Es können nur begrenzt Ausrüstungsgegenstände bereitgestellt werden. Ein Anspruch auf Entleiher bestimmter Gegenstände und Größen besteht nicht. Der Entleiher ist zeitlich auf die Dauer des Fechturses begrenzt und kann nur in Ausnahmefällen verlängert werden. Alle Mitglieder sind angehalten, sich spätestens nach dem Fechtkurs eine eigene Ausrüstung zu beschaffen.

## § 2 Vertragsgegenstand, Vertragsbeginn/Vertragsende, Leihgebühr, Kautions

1. Der Verleiher leiht dem Entleiher die unten aufgeführte Ausrüstung **zur regelmäßigen Teilnahme am gebuchten Fechtkurs**.
2. Der Leihvertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.
3. Während der Teilnahme an einem Fechtkurs fällt keine Leihgebühr an.
4. Mitglieder können den Leihvertrag für einzelne Ausrüstungsgegenstände in Ausnahmefällen nach dem Fechtkurs bis zum jeweiligen Saisonende verlängern.
5. Für jeden entliehenen Vertragsgegenstand ist eine Kautions zu entrichten.

	Anfrage (bitte Größe* angeben)	Ausgeliehen	Neuwert ca. (zur Information)	Kautions
Maske	<input type="text"/>		150,00 €	15,00 €
Handschuh	<input type="text"/>		20,00 €	5,00 €
Fechtjacke	<input type="text"/>		160,00 €	15,00 €
Plastron	<input type="text"/>		80,00 €	10,00 €
Fechthose	<input type="text"/>		130,00 €	15,00 €
Brustschutz	<input type="text"/>		20,00 €	5,00 €
Tiefschutz	<input type="text"/>		15,00 €	5,00 €
E-Weste	<input type="text"/>		100,00 €	15,00 €

\*: Konvektionsgröße oder XS,S,M,L,XL, XXL

**Reinigungspauschale: 25 €**

## **§ 2 Eigentum**

1. Der Verleiher bleibt Eigentümer der Vertragsgegenstände.
2. Der Entleiher unternimmt alles, um Eingriffe Dritter in das Eigentum des Verleihers abzuwehren.
3. Die Überlassung der Vertragsgegenstände an Dritte ist dem Entleiher erst nach schriftlicher Zustimmung des Verleihers gestattet.

## **§ 3 Übergabe, Ersatz, Haftung**

1. Der Entleiher überweist die Kautions auf das OFC Vereinskonto.
2. Der Verleiher übergibt die Vertragsgegenstände gereinigt an den Entleiher nachdem die Kautions auf dem Vereinskonto verbucht wurde.
3. Der Entleiher haftet für den Verlust der Vertragsgegenstände, sowie für alle Schäden, die durch sein Verschulden an den Vertragsgegenständen entstanden sind.
4. Gibt der Entleiher die Vertragsgegenstände gereinigt und gepflegt zurück, entfällt die Reinigungspauschale.
5. Der Entleiher überweist die Kautions abzüglich einer eventuell anfallenden Reinigungspauschale nach der Rückgabe der unbeschädigten Vertragsgegenstände an das Konto zurück, von dem aus die Kautions überwiesen wurde.

## **§ 4 Pflichten des Entleihers**

1. Der Entleiher hat die Vertragsgegenstände sach- und fachgerecht zu behandeln.
2. Der Entleiher teilt dem Verleiher Schäden an den Vertragsgegenständen unverzüglich mit.

## **§ 5 Kündigung, Vertragsende**

1. Der Verleiher kann den Leihvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Entleiher nicht mehr am Kursbetrieb teilnimmt.
2. Der Leihvertrag endet mit dem vereinbarten Rückgabetag am \_\_\_\_\_ oder im gegenseitigen Einvernehmen.

München, den \_\_\_\_\_  
Entleiher (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten)

München, den \_\_\_\_\_  
Vorstand OFC